

An die Präsidentin  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Münster / Köln, 15.08.2007

**Entwurf der Landesregierung für ein 2. Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in  
Nordrhein-Westfalen;  
hier: Öffentliche Anhörung im Landtag am 06. September 2007**

**Ihr Schreiben vom 12. Juli 2007 (GZ: I.1)**

Sehr geehrte Frau van Dinther,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum o. a. Gesetzentwurf am 06. September 2007 durch die Landtagsausschüsse für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform sowie Arbeit, Gesundheit und Soziales. Gerne nehmen die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) die Gelegenheit wahr, bereits vorab eine Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf (künftig GE) abzugeben.

Der GE sieht in Art. 1 - Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen - die Übertragung

- der von den Kreisen, kreisfreien Städten und Großen kreisangehörigen Städten als örtliche Fürsorgestellen wahrgenommenen Aufgaben der Kriegsopferversorgung (KOF),
- der Aufgaben der Versorgungsämter im Sozialen Entschädigungsrecht (SER) einschließlich der Kriegsopferversorgung (KOV)

auf beide Landschaftsverbände sowie

- der Aufgaben nach dem Bergmannsversorgungsscheingesetz (BVSG) vom Versorgungsamt Gelsenkirchen

auf den LWL vor.

Der LVR und der LWL begrüßen die oben beschriebene Aufgabenübertragung. Die danach auf die Landschaftsverbände zukommenden neuen Aufgaben weisen nachhaltige fachliche und - auf Grund der Zentralisierung - personelle Synergien zu den bisher schon von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Sozialleistungsaufgaben nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), den das BVG für anwendbar erklärenden sog. Nebengesetzen des SER (insbes. das Opferentschädigungsgesetz – OEG – und das Soldatenversorgungsgesetz – SVG) sowie des Schwerbehindertenrechts nach Teil 2 des Sozialgesetzbuchs IX auf.

Die verschiedenen Aufgaben nach dem Bergmannsversorgungsscheingesetz (BVSG), die bisher für ganz NRW vom Versorgungsamt Gelsenkirchen erledigt werden, weisen viele Parallelen zu den Aufgaben der Integrationsämter im Schwerbehindertenrecht nach Teil 2 des Sozialgesetzbuchs IX auf (u. a. Erhebung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe, begleitende Hilfe im Arbeitsleben und Kündigungsschutz).

Die Landschaftsverbände bedauern, dass die Landesregierung die Möglichkeit ungenutzt lässt, weitere Synergieeffekte (z. B. die Aufrechterhaltung des Ärztlichen Dienstes der Versorgungsverwaltung als arbeitsfähige Einheit) durch Übertragung auch der Aufgaben der Versorgungsämter im Schwerbehindertenrecht auf die Landschaftsverbände zu erzielen. Diese Möglichkeit hatten die Landschaftsverbände in ihrem Schreiben vom 08. Januar 2007 und dem darin enthaltenen Angebot aufgezeigt. (Das Schreiben ist als Anlage beigefügt). Durch die Übertragung der Aufgaben der Versorgungsämter im Schwerbehindertenrecht auf 54 Kreise und kreisfreie Städte werden zahlreiche Schnittstellen entstehen, wodurch sich nach Auffassung der Landschaftsverbände das Ziel, Kosten zu minimieren, nicht erreichen lässt.

## **I. Art der Aufgabenübertragung**

Die bisher schon den Landschaftsverbänden gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in der Behindertenhilfe, der KOF und im Schwerbehindertenrecht hat der Gesetzgeber sämtlich als kommunale Selbstverwaltungsangelegenheiten übertragen. Der vorliegende GE setzt diese Aufgabenklassifizierung in § 3 Abs. 2 (KOF) und in § 8 Abs. 2 Satz 2 (Bergmannsversorgungsschein) fort. Konsequenterweise sollte auch die Übertragung der Aufgaben im SER einschließlich der KOV auf die Landschaftsverbände als kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit erfolgen. Die in § 4 Abs. 2 GE enthaltene Zuweisung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung sollte deshalb entsprechend geändert werden.

Soweit an der Übertragung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung festgehalten wird, ist der derzeit ausschließlich in der Gesetzesbegründung enthaltene Hinweis auf die Evaluation dieser Entscheidung bis 31.10.2010 in das Gesetz selbst aufzunehmen.

## **II. Personalübergang**

Der GE sieht vor, dass die betroffenen Beamtinnen und Beamten der Versorgungsämter auf die neuen kommunalen Aufgabenträger übergeleitet werden, die betroffenen Tarifbeschäftigten hingegen dauerhaft im Wege der Personalgestellung durch das Land zur Verfügung gestellt werden.

### **1. Personalumfang**

Die Landschaftsverbände sind zur Sicherstellung der von ihnen erwarteten und angestrebten Qualität der Aufgabenerledigung zwingend auf einschlägig qualifiziertes Personal der Versorgungsämter und der Bezirksregierung Münster in ausreichender Zahl angewiesen. Dies gilt insbesondere auch für den Ärztlichen Dienst mit den notwendigen verschiedenen ärztlichen Fachrichtungen und die IT-Systemverwalterinnen und -verwalter sowie IT-Anwenderbetreuerinnen und -betreuer in den Versorgungsämtern.

Die vom MAGS noch zu erstellenden Zuordnungspläne für das Personal der Versorgungsämter und der Bezirksregierung Münster müssen dem vollständig Rechnung tragen.

Aus diesem Grunde machen wir auf die unterschiedlichen Formulierungen zum Personalübergang im GE aufmerksam: Während die §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 GE vom Übergang des mit den Aufgaben nach den §§ 2 – 5 und nach § 8 Abs. 2 „betrauten“ Beamten bzw. Tarifbeschäftigten sprechen, heißt es in den die einzelnen 11 Versorgungsämter betreffenden §§ 11 – 21 jeweils, dass die mit den o.a. Aufgaben betrauten Beamten bzw. Tarifbeschäftigten auf die neuen Aufgabenträger übergehen, „soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist“. Möglicherweise liegt in diesen unterschiedlichen Gesetzesformulierungen ein Widerspruch zwischen den §§ 9 und 10 einerseits und den §§ 11 – 21 GE andererseits. Insofern bedarf es einer Klarstellung im weiteren Gesetzgebungsverfahren, bei der die zuvor dargelegte Personalbedarfssituation der Landschaftsverbände in vollem Umfang Berücksichtigung finden muss.

## **2. Qualifikation**

Der Personalumfang ist jedoch nicht allein entscheidend.

Neben dem einschlägig im Aufgabenbereich SER/ KOV tätigen und qualifizierten Personal sollen weitere Beschäftigte aus dem Querschnitt sowie aus anderen Aufgabenbereichen der Versorgungsämter übergeleitet bzw. gestellt werden. Für diese letztgenannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über die Personalzuordnungspläne als Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter den Bereichen SER/KOV zugeordnet werden sollen, ist seitens des Landes im Vorfeld des Übergangs eine angemessene Qualifizierung für die Fachaufgabe sicherzustellen. Vorstehendes gilt auch für den Aufgabenbereich des BVSG.

Die Forderung nach qualifiziertem Personal gilt selbstverständlich auch für etwaige Ersatzstellung seitens des Landes, § 23 Abs. 7 GE.

## **3. Personal für die Widerspruchs- und Klagebearbeitung im Bereich BVSG**

Der LWL wird beim Bergmannsversorgungsschein auch für die Widerspruchs- und Klagebearbeitung zuständig sein, die bisher in der Bezirksregierung Münster erfolgt, § 8 Abs. 2 und 3 GE in Verbindung mit §§ 17 Abs. 3 BVSG, 85 Abs. 2 Nrn. 1, 4 SGG. § 22 Abs. 1 GE, der den Übergang des Personals der Bezirksregierung Münster auf die Landschaftsverbände regelt, enthält derzeit aber nur einen Hinweis auf das Personal im Aufgabenbereich des § 4 GE, also im SER. Es fehlt eine Einbeziehung der Widersprüche und Klagen nach dem BVSG bearbeitenden Personals der Bezirksregierung. Wir bitten insoweit um eine ergänzende Regelung in § 22 Abs. 1 GE.

## **4. Mitwirkung bei der Personalauswahl**

Für die neuen Aufgabenträger sieht der GE nur eine „angemessene Mitwirkung“ vor, § 9 Abs. 3 GE. Zu den wesentlichen Inhalten der kommunalen Selbstverwaltung, deren Bestandteil die Landschaftsverbände in NRW kraft Artikel 78 Abs. 1 der Landesverfassung sind, gehört die Personalhoheit. Die in den o.a. Vorschriften des GE vorgesehene, nicht näher erläuterte „angemessene Mitwirkung“ der künftigen kommunalen Aufgabenträger an der Personalauswahl wird diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht ausreichend gerecht. Die Landschaftsverbände erwarten daher, dass die §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 5 GE dahingehend geändert werden, dass die Erstellung der Zuordnungspläne und der Übergang des Personals nur im Einvernehmen mit den betroffenen kommunalen Körperschaften erfolgen dürfen. Dies gilt vor allem auch für die Zuordnung des bisher in den jeweiligen Zentralabteilungen der 11 Versorgungsämter tätigen Personals und die Festlegung der fachlichen Anforderungen an das übergehende Personal.

## 5. Stellenabbau

Der GE verpflichtet die neuen kommunalen Aufgabenträger in § 23 Abs. 5 in Verbindung mit der in dessen Anlage 1 enthaltenen Kostenfolgeabschätzung zu einem kontinuierlichen, schrittweisen Stellenabbau ab 2010 bis hin zum sog. optimierten Stellenbedarf. Nach den §§ 9 und 10 sowie 11 bis 21 GE folgt das Personal der jeweils von ihm bisher wahrgenommenen Aufgabe. Zusätzlich werden die Beschäftigten der Zentralabteilungen der 11 Versorgungsämter den verschiedenen Aufgabenbereichen zugeordnet. Welche Personen dies im Einzelnen sind, wird frühestens mit den fertigen Zuordnungsplänen bekannt werden (vorbehaltlich der erst danach einzuholenden Zustimmung der Personalvertretungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz und möglicher Klageverfahren einzelner Beschäftigter gegen ihre Zuordnung zu einem neuen Aufgabenträger). Erst zu diesem Zeitpunkt erhalten die neuen Aufgabenträger folglich auch Kenntnis darüber, wie viele Beamtinnen und Beamte bzw. Tarifbeschäftigte auf sie übergehen sollen und wie deren Altersstruktur aussieht. Beide letztgenannten Faktoren sind aber für die Durchführung der vom Land zwingend vorgeschriebenen Stellenreduzierung und dem damit einhergehenden Personalabbau von ausschlaggebender Bedeutung, da

- die Landesregierung betriebsbedingte Kündigungen von (ehemaligen) Beschäftigten der Versorgungsämter und der Bezirksregierung Münster im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung ausdrücklich ausgeschlossen hat,
- eine spätere Rückführung von Beamtinnen und Beamten, die für die Aufgabenerledigung beim kommunalen Aufgabenträger nicht mehr benötigt werden, in den Landesdienst (z. B. ins Landesamt für Personaleinsatzmanagement) im GE nicht vorgesehen ist und
- der vom MAGS u. a. den Landschaftsverbänden vorgelegte Entwurf des Personalgestellungsvertrags (vgl. § 10 Abs. 6 des GE) keine Klausel enthält, die es den neuen kommunalen Aufgabenträgern ermöglicht, die Zahl der bei ihnen tätigen Tarifbeschäftigten von sich aus festzulegen und im Rahmen entsprechender Personalanforderungen in den Jahren ab 2010 somit die Zahl der bei ihnen tätigen Tarifbeschäftigten zu verringern,
- nach Mitteilung des Landes für die neuen Aufgabenträger keine Möglichkeit besteht, die Tarifbeschäftigten anderweitig einzusetzen.

Diese Problematik betrifft den LVR und den LWL im besonderem Maße, da sie jeweils mit einem Personalübergang von mehr als 200 Beschäftigten zu rechnen haben und in ihrem neuen Aufgabenbereich KOV gerade auch seitens des Landes ein Schwerpunkt des durchzuführenden Personalabbaus gesehen wird.

Die Landschaftsverbände sehen sich zum jetzigen Zeitpunkt außerstande, den ihnen vom GE vorgegebenen Stellen- und damit Personalabbau im Hinblick auf seine Realisierung zu bewerten.

In diesem Kontext ist außerdem zu beachten, dass den Landschaftsverbänden eine Nachbesetzung bis 2013 verwehrt ist, wenn sie den so genannten optimierten Personalbedarf noch nicht unterschritten haben und das Land keine Ersatzgestellungen vornimmt, § 23 Abs. 7 GE. Die Landschaftsverbände können derzeit nicht bewerten, ob zur optimalen Aufgabenerledigung zwingend erforderliche Qualifikationen durchgängig bis 2013 vorhanden sind.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen erachten die Landschaftsverbände die in ihrem Schreiben an die Landesregierung vom 08. Januar 2007 vorgeschlagene Personalgestellung des gesamten zur Aufgabenerledigung notwendigen Personals der Versorgungsämter und der Bezirksregierung Münster (Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte) für zunächst ein Jahr weiterhin für die sachgerechtere Lösung. Es

für zunächst ein Jahr weiterhin für die sachgerechtere Lösung. Es bestünde damit die Möglichkeit, das erste Jahr der Aufgabenerledigung gemeinsam durch das Land NRW und die Landschaftsverbände zu nutzen, um eine Sach- und Entscheidungsgrundlage für Vereinbarungen zur Personalübernahme und den vorzunehmenden Personalabbau zu schaffen und entsprechende Verhandlungen miteinander zu führen.

Alternativ müsste mindestens die Möglichkeit der Personalrückgabe bzw. bei den Tarifbeschäftigten die Möglichkeit des anderweitigen Einsatzes eingeräumt werden.

### **III. Kostenfolgeabschätzung**

Die Grundlage sowie die Schritte zur Ermittlung der geschätzten Kosten der übertragenen Aufgaben sind in § 3 Abs. 3 Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) detailliert vorgegeben. Die Regelungen im Gesetzentwurf genügen diesen Anforderungen an eine Kostenfolgeabschätzung nicht.

#### **1. Personalkosten**

##### **a. Übergeleitete Beamtinnen und Beamte**

Eine pauschale Erstattung auf der Grundlage des im GE genannten Wertes in Höhe von 35.000 EUR pro Stelle/Jahr über alle Laufbahngruppen ist, insbesondere vor dem Hintergrund der Notwendigkeit der Umlageneutralität für die Mitgliedskörperschaften der Landschaftsverbände, nicht akzeptabel. Zum einen ist der Betrag in der absoluten Höhe nach den Ermittlungen der Landschaftsverbände nicht auskömmlich. Zum anderen werden abweichend von den Regelungen über Nachbesetzungen ( § 23 Abs.7, S.1 GE ) für die im ersten Schritt übergeleiteten Beamtinnen und Beamte keine Änderungen der gesetzlich bestimmten Besoldungshöhe berücksichtigt.

Schließlich ist zu beachten, dass sich der tatsächliche Personalabbau bei den Landschaftsverbänden insbesondere im Bereich der Assistenzkräfte und des mittleren Dienstes vollziehen wird. Damit werden sich die durchschnittlichen Personalkosten des jeweiligen Personalbestandes pro Stelle zwangsläufig erhöhen.

Nach Schätzungen auf der Basis dieser Personalkostenerstattung und der den Landschaftsverbänden in Bezug auf den Aufgabenbereich SER/ KOV vom Land zur Verfügung gestellten Zahlen würde sich ein jährlicher Fehlbetrag von ca. 500.000 EUR pro Landschaftsverband ergeben.

Aus Sicht der Landschaftsverbände ist festzustellen, dass in Bezug auf die Personalkosten eine wie im Angebot der Landschaftsverbände geforderte Erstattung der tatsächlich anfallenden Personalkosten (einschließlich aller Personalnebenkosten und Beihilfeleistungen) auf der Grundlage einer jährlichen Spitzabrechnung die sachgerechtere Lösung wäre. Dieses gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses des Landtages (LT-Drucksache 13/5515 vom 02. Juni 2004), wonach der Belastungsausgleich „in einem Vollkostenersatz der festgestellten (Netto-) Mehrbelastung“ besteht, der pauschaliert wird.

Soweit eine Spitzabrechnung für den Gesetzgeber ausgeschlossen sein sollte, ist im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip eine auskömmliche Pauschale für die übergeleiteten Beamtinnen und Beamten zu leisten. Grundlage für die Ermittlung der Pauschalen sollten die von der KGST entwickelten durchschnittlichen Personalkosten eines Arbeitsplatzes für Beamtinnen und Beamte sein. Die diesbezüglichen Werte wären auf der Grundlage der konkreten Personalzuordnungstabellen für eine Pauschalierung zu gewichten und im Hinblick auf den erforderlichen Personalabbau sowie etwaige Änderungen der Besoldung jährlich neu zu bestimm-

men. Es muss sichergestellt werden, dass keinerlei Personalkosten und Personalnebenkosten von den Landschaftsverbänden zu tragen sind. So müssen z. B. neben den reinen Lohnkosten auch Kosten für Aus- und Fortbildung, Trennungsentschädigung und Umzugskosten vom Land getragen werden.

Die in § 23 Abs. 5, S.3 und Abs.6, S.5 GE enthaltenen Anpassungsregelungen reichen nicht aus; sie können die Festsetzung einer ausreichenden Pauschale sowie die Notwendigkeit einer jährlichen Neuberechnung nicht ersetzen.

#### **b. Nachersatz ( § 23 Abs. 7 GE )**

Für Beamtinnen und Beamte, die als Nachersatz für ausgeschiedene Beschäftigte mit den übertragenen Aufgaben betraut werden, wird gem. § 23 Abs. 7 GE ein Jahresdurchschnittskostenbetrag in Höhe von 46.000 EUR zugrunde gelegt.

Eine Differenzierung zwischen zunächst übergeleiteten und nachbesetzten Beamtinnen und Beamten ist nur dann angezeigt, wenn keine Nachbesetzung durch Landesbeschäftigte erfolgt. Auch für nachbesetzte Beamtinnen und Beamte, die nicht vom Land übergeleitet werden, ist eine auf der Grundlage der KGST-Berechnungen auskömmliche Pauschale einschließlich der notwendigen Versorgungsleistungen und Beihilfeleistungen zu erstatten. Der derzeit vorgesehene Betrag in Höhe von 46.000 EUR ist insoweit jedenfalls nicht auskömmlich.

#### **c. Tarifangestellte**

Für die im Wege der Personalgestellung zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellten Tarifbeschäftigten leistet das Land auch weiterhin die Personalausgaben (§ 23 Abs. 2 GE). Es muss sichergestellt werden, dass keinerlei Personalkosten und Personalnebenkosten von den Landschaftsverbänden zu tragen sind. So müssen z.B. neben den reinen Lohnkosten auch Kosten für Aus- und Fortbildung, Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung, Umzugskosten vom Land getragen werden.

## **2. Versorgungslasten und Beihilfe**

Die in § 23 Abs. 9 GE vorgesehene Erstattung der tatsächlichen Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen für die übergeleiteten Beamten ist grundsätzlich sachgerecht.

Zusätzlich ist aber auch der Mehraufwand in Höhe von 1,5 % der erbrachten Leistungen zu erstatten, der den Landschaftsverbänden für die Abwicklung der Versorgungs- und Beihilfezahlungen sowie deren Abrechnung mit dem Land entsteht.

Für den Nachersatz des beamteten Personals reicht der für Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen kalkulierte Betrag in Höhe von 11.000 € pro Person (jährlich 46.000 € statt 35.000€ bei den übergeleiteten Beamten) nicht aus, um die entstehenden Belastungen abzudecken (siehe auch Tz. II 1. b). Für dieses Personal sind laufend Pensionsrückstellungen zu bilden, deren jährlicher Zuwachsbetrag in Abhängigkeit von der jeweiligen Besoldungsgruppe jedenfalls höher liegen wird als 11.000 €. Zudem müssen aus dem Mehrbetrag auch noch die laufenden Beihilfekosten während des aktiven Dienstes gedeckt werden. Aus Sicht der Landschaftsverbände müsste zumindest auf die Beihilfe bezogen eine Kosten-erstattung erfolgen.

### 3. Sachkosten

Die in § 23 Abs. 3 GE vorgesehene Sachkostenpauschale in Höhe von 10 % der fiktiven Personalkosten – mithin 3.500 EUR pro Vollzeitstelle - ist auf der Grundlage der im GE genannten Personalkosten nach den Ermittlungen der Landschaftsverbände bei weitem nicht auskömmlich. Dies würde selbst dann gelten, wenn der Berechnung die von den Landschaftsverbänden geforderten Personalkosten zu Grunde gelegt würden.

Für die Unterbringung des zu übernehmenden Personals (über 200 Beschäftigte pro Landschaftsverband) sowie der zu übernehmenden Aktenbestände müssen die Landschaftsverbände zusätzlichen Büro- und Lagerraum anmieten bzw. erwerben. Insoweit ist neben der Sachkostenpauschale eine weitere Pauschale pro Kopf für Mietaufwendungen auf der Grundlage der ortsüblichen Mieten einschließlich der Mietnebenkosten notwendig und damit zu erstatten.

Eine Alternative sehen die Landschaftsverbände im Einsatz der von der KGSt empfohlenen Werte: die KGSt empfiehlt (siehe Bericht 12/2006: Kosten eines Arbeitsplatzes Stand: 2006/2007), die Sachkosten pro Arbeitsplatz mit 15.600 EUR zu veranschlagen. Unterschieden wird dabei zwischen Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes (5.400 €; dazu zählen u.a. Raumkosten – Miete, Abschreibungen, Unterhalts- und Instandhaltungskosten -, allgemeiner Bürobedarf, Fernspreckgebühren, Fahrtkosten etc.) und Kosten für die Informationstechnische Unterstützung (10.200 €). Da die Landschaftsverbände Leistungen des GGRZ Münster erhalten werden, kann man für die Informationstechnische Unterstützung lediglich die Hälfte der Kosten (5.100 €) ansetzen. Damit ergibt sich ein Durchschnittsbetrag von 10.500 € pro Arbeitsplatz.

Nach Schätzungen der Landschaftsverbände auf der Basis dieser Werte und den vom Land zur Verfügung gestellten Zahlen ergäbe sich in Bezug auf den Aufgabenbereich SER/ KOV ein jährlicher Fehlbetrag von fast 1,5 Mio EUR pro Landschaftsverband.

In Bezug auf die Kosten für ärztliche Gutachten und Befundberichte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung ist sicherzustellen, dass diese – wie bisher – gesondert über den Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Im Übrigen ist bezüglich der Leistungen nach dem BVSG darauf hinzuweisen, dass dort zukünftig wieder – wie bis 2005 – Mittel aus dem Landeshaushalt mindestens in vergleichbarer Höhe dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Verfügung gestellt werden müssen, um die Aufgaben nach BVSG sachgerecht wahrnehmen zu können.

### 4. Aufgabenspezifische Besonderheiten sowie Umstellungs-/ Implementierungsaufwand

Im Rahmen des Belastungsausgleichs für die Jahre 2008 und 2009 sieht der GE einen einmaligen Zuschlag zur Abgeltung aufgabenspezifischer Besonderheiten sowie des Umstellungsaufwandes in Höhe von 10 % des ermittelten Personalaufwandes vor, § 23 Abs. 4 GE. Auf der Grundlage der in der Anlage zum GE beigefügten Kostenfolgeabschätzung für die Jahre 2008 und 2009 für die Aufgabenbereiche SER/ KOV wird sich dieser Zuschlag pro Landschaftsverband auf rd. 857.261,50 EUR pro Jahr, d.h. insgesamt auf 1.714.523 EUR pro Landschaftsverband belaufen. Beim LWL ergeben sich im Zusammenhang mit der Übernahme des Aufgabenbereichs BVSG zusätzlich insgesamt 74.634,00 EUR. Diese Beträge sind allenfalls zur Abgeltung des Umstellungs-/Implementierungsaufwandes, nicht jedoch zur Deckung der aufgabenspezifischen Besonderheiten auskömmlich.

#### **a. Umstellungs-/Implementierungskosten**

Die Übernahme der Aufgaben der Versorgungsämter wird im Rahmen von Organisationsprojekten in Eigenverantwortung der Landschaftsverbände erfolgen. Die Integration der neuen Aufgaben in die bestehenden Strukturen unter Realisierung der Synergiepotenziale wird einen erheblichen personellen Einsatz erfordern. Die Landschaftsverbände gehen in diesem Zusammenhang von einer intensiven Unterstützung des Landes bei der Durchführung des Organisationsprojektes zur Integration der Aufgaben aus. Auch unter Berücksichtigung einer solchen Unterstützung ist jedoch eine Pauschale in Höhe von 10 % der in den Jahren 2008 und 2009 zu erstattenden Gesamtpersonalkosten, mindestens aber in Höhe von 740.000 EUR pro Landschaftsverband zur Abgeltung allein dieser Implementierungskosten unbedingt erforderlich.

Weitere erhebliche einmalige Umstellungs-/Implementierungsaufwendungen fallen schließlich im Bereich der IT-Anbindung an. Bereits die IT-Implementierungskosten zur Vorbereitung der Aufgabenübernahme belaufen sich incl. der erforderlichen Hardware-Beschaffungskosten auf rd. 650.000 EUR pro Landschaftsverband, die im Rahmen des Konnexitätsprinzips vom Land zu erstatten sind.

Die Implementierungsaufwendungen für die Umsetzung der endgültigen Ausbaustufe, die erst nach dem Aufgabenübergang in 2008 anfallen werden, können derzeit abschließend noch nicht beziffert werden, belaufen sich aber nach den gemeinsam mit dem Gemeinsamen Gebietsrechenzentrum (GGRZ) des Landes NRW in Münster getroffenen aktuellen Einschätzungen auf mindestens weitere rd. 360.000 EUR pro Landschaftsverband.

Diese Transformationskosten sollten als einmalige Pauschale an die Landschaftsverbände gezahlt werden.

Sollten sich aufgrund fachlicher Änderungen oder Änderungen der Rahmenbedingungen zusätzliche Kosten ergeben, so wären diese auf Antrag der Landschaftsverbände separat zu erstatten.

#### **b. Aufgabenspezifische Besonderheiten**

Die aufgabenspezifischen Besonderheiten, welche durch den Zuschlag u. a. abgegolten werden sollen, bestehen nicht nur in den Jahren 2008 und 2009, sondern auf Dauer. Im Sinne des Konnexitätsgebotes sind die mit den aufgabenspezifischen Besonderheiten verbundenen Aufwendungen damit auch dauerhaft zu erstatten.

#### **5. Auszahlung der Kostenpauschalen**

Nach § 23 Abs. 8 des Gesetzentwurfes wird die Kostenpauschale vierteljährlich jeweils zur Mitte des Quartals für das laufende Quartal erstmals zum 15.02.2008 ausgezahlt. Der vorgesehene Auszahlungszeitpunkt ist mit einer ordentlichen Haushaltsführung bei den Landschaftsverbänden nicht vereinbar. Die Ausgleichszahlungen sind jeweils monatlich oder quartalsweise im Voraus zu leisten.

#### **IV. Zeitpunkt der Aufgabenübertragung**

Das Gesetz sieht eine Aufgabenübertragung auf die Landschaftsverbände insgesamt mit Wirkung vom 01. Januar 2008 vor.



Hinsichtlich der Bündelung der Aufgaben der Kriegsoferversorgung bei den Landschaftsverbänden wird der vorgesehene Termin 01.01.2008 ausdrücklich begrüßt. Die notwendigen vorbereitenden Abstimmungen zwischen den örtlichen Trägern und den Landschaftsverbänden erfolgen bereits und sind strikt auf diesen Termin ausgerichtet, so z.B. bezüglich eines Produktionsstops bei den örtlichen Trägern und eines Produktionsbeginns bei den Hauptfürsorgestellten der Landschaftsverbände.

Etwas anderes gilt für die Übertragung der Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechtes einschließlich der Kriegsoferversorgung. Das Land hat zur operativen Umsetzung der Aufgabenübertragung in diesem Bereich fünf Arbeitsgruppen, z. T. mit Unterarbeitsgruppen zu den Themen Personal, Organisation, IT, Liegenschaft und Haushalt eingerichtet, in denen derzeit parallel zum Gesetzgebungsverfahren auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfes die operative Umsetzung der Aufgabenübertragung im Detail erörtert wird. Die Diskussionen und Feststellungen in diesen Arbeitsgruppen machen deutlich, dass eine Aufgabenübertragung mit Wirkung vom 01.01.2008 insbesondere vor dem Hintergrund einer ordnungsgemäßen IT-Anbindung und der damit verbundenen Frage der nutzbaren Liegenschaften trotz des Engagements aller Beteiligten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht umsetzbar, zumindest aber mit erheblichen Risiken auch für die Qualität der Aufgabenerledigung für einen derzeit nicht absehbaren Übergangszeitraum verbunden ist.

Im Hinblick auf die erforderliche ordnungsgemäße IT-Anbindung kommt ein Aufgabenübergang mit Wirkung vom 01.01.2008 für die Landschaftsverbände überhaupt nur bei Inkaufnahme von Zwischenlösungen im Bereich der Liegenschaften und Organisation in Betracht. Die Landschaftsverbände müssen – wie bereits ausgeführt – nach den derzeitigen Planungen jeweils über 200 Beschäftigte aus den ehemaligen Versorgungsämtern unterbringen, was in ihrem jeweiligen vorhandenen Gebäudebestand nicht möglich ist. Unter Berücksichtigung des notwendigen zeitlichen Vorlaufes für eine IT-Anbindung neuer Gebäude und angesichts der Tatsache, dass für die Anmietung bzw. den Erwerb neuer Gebäude durch die Landschaftsverbände vor Inkrafttreten des Gesetzes keine Rechtsgrundlage besteht, müssen hier einvernehmliche und vom Land unterstützte Übergangslösungen in den derzeit von den Versorgungsämtern genutzten Immobilien gefunden werden.

Derartige Übergangslösungen sind mit weiteren Kosten, z.B. für doppelte Umzüge, verbunden, die den Landschaftsverbänden im Rahmen der Konnexität ebenfalls erstattet werden müssen.

Bei einer Verabschiedung des Gesetzes noch in diesem Jahr halten die beiden Landschaftsverbände einen Aufgabenübergang mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt für realistisch und sachgerecht.

## **V. Stellenobergrenzenverordnung**

Die Verordnung zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich (Stellenobergrenzenverordnung) legt für die Landschaftsverbände Obergrenzen für die Besoldungsgruppen A 12, A 13, A 15 und A 16 fest. Diese Obergrenzen beziehen sich auf den derzeitigen Aufgabenbestand. Durch die Aufgabenübertragung erweitert sich dieser, so dass eine Erhöhung der zugelassenen Beförderungsstellen in den genannten Besoldungsgruppen erfolgen muss.

## VI. Anpassung der Landschaftsverbandsordnung

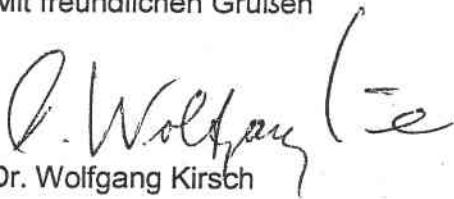
Der GE sieht in den Art. 3 bis 26 die Änderung und Anpassung sonstiger landesrechtlicher Normen vor, die sich aus der Auflösung der Versorgungsämter ergeben. In diesem Zusammenhang ist auch die Landschaftsverbandsordnung an die neuen Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche der Landschaftsverbände anzupassen.

### Zusammenfassung und Fazit:

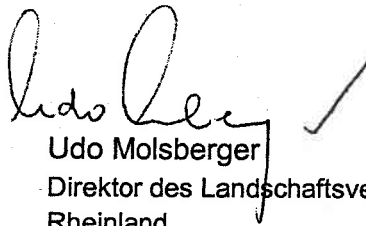
- Die Übertragung der Aufgabenbereiche SER/ KOV und KOF auf die Landschaftsverbände halten wir für sachgerecht.
- Die Landschaftsverbände hatten ihre Bereitschaft angezeigt, auch die Aufgaben der Versorgungsämter nach den Schwerbehindertenrecht zu übernehmen. Wir bedauern, dass dieses Angebot aus politischen Erwägungen nicht zum Tragen kommt.
- Die für die Aufgabenübernahme vorgesehene Personalkostenerstattung ist unzulänglich.
- Die für die Aufgabenübernahme vorgesehene Sachkostenerstattung ist nicht ausreichend.
- Den für eine ordnungsgemäße Aufgabenübernahme vorgesehenen Zeitpunkt 01.01. 2008 halten wir für unrealistisch.

Nach heutiger Kenntnis würde die Umsetzung des Gesetzesvorhabens unter den vorgesehenen Bedingungen für die Mitgliedskörperschaften der Landschaftsverbände zu einer Erhöhung der Umlage führen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Kirsch  
Direktor des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe



Udo Molsberger  
Direktor des Landschaftsverbandes  
Rheinland

Herrn  
Dr. Jürgen Rüttgers  
Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf

Münster/ Köln, den 08. Januar 2007

**Reform der Versorgungsverwaltung /  
Angebot der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zur Übernahme  
von Aufgaben der Versorgungsämter in Nordrhein-Westfalen gem. Kabinetts-  
beschluss vom 31.10.2006**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,


in der Anlage übersenden wir Ihnen das Angebot der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zur Übernahme der Aufgaben der Versorgungsämter in den Bereichen Kriegsopferversorgung / Soziales Entschädigungsrecht und Schwerbehindertenrecht. Des Weiteren ist diesem Schreiben das Angebot des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zur Übernahme der Aufgaben im Bereich Bergmannsversorgungsschein beigelegt.

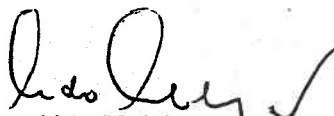
Die Angebote stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Gremien der Landschaftsverbände und der Kommunalen Versorgungskassen.

Die Landschaftsverbände sind mit den beigelegten Angeboten bereit, einen wichtigen Beitrag zur Verwaltungsstrukturreform Nordrhein-Westfalen zu leisten. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Angebote annehmen würden.

Eine Durchschrift dieses Schreibens nebst den beigelegten Angeboten haben wir dem Innenminister, Herrn Dr. Ingo Wolf, dem Finanzminister, Herrn Dr. Helmut Linssen sowie dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Herrn Karl-Josef Laumann zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Wolfgang Kirsch  
Direktor des Landschaftsverbandes  
Westfalen – Lippe

  
Udo Molsberger  
Direktor des Landschaftsverbandes  
Rheinland

# **Angebot der Landschaftsverbände zur Übernahme von Aufgaben der Versorgungsämter**

**Die Landschaftsverbände bieten an, die Aufgaben der Versorgungsämter in den Zuständigkeitsbereichen Kriegsopferversorgung / Soziales Entschädigungsrecht und Schwerbehindertenrecht auf der Grundlage der nachfolgenden Ausführungen und zu den genannten Konditionen zu übernehmen.**

## **A. Grundlagen**

### **I. Beschluss der Landesregierung**

Laut Kabinettsbeschluss vom 31.10.2006 sollen die Aufgaben im Bereich des Kriegsopferversorgungsrechts (KOV) und des Sozialen Entschädigungsrechtes (SER) auf die Landschaftsverbände übertragen werden.

Vor dem Hintergrund einer möglichen wirtschaftlicheren Aufgabenerledigung soll auch das Angebot der Landschaftsverbände zur Übernahme der Aufgaben im Schwerbehindertenrecht (SchwbR) im weiteren Reformprozess berücksichtigt werden.

Die Aufgaben im Bereich Bergmannsversorgungsschein sollen dem LWL übertragen werden.

### **II. Angebotsgrundlagen**

Das Angebot der Landschaftsverbände beruht zum einen auf den seitens des Landes zur Verfügung gestellten Informationen.

Zum anderen hat das Land über die in der Sitzung am 17.11.2006 aus der Kabinettsvorlage referierten Bedingungen hinaus folgende Setzungen für die Übernahme von Aufgaben der Versorgungsämter formuliert:

1. Der Personalbestand soll vom heutigen Bestand (Dienstposten-Soll/ DP-Soll) auf den vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales errechneten zieloptimierten Bedarf reduziert werden.

Dies bedeutet für den Landschaftsverband Rheinland eine Reduzierung von 698 Dienstposten auf 510 Dienstposten und für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe eine Reduzierung von 677 Dienstposten auf 496 Dienstposten für die Aufgaben im Bereich KOV/SER und SchwbR.

2. Ein sukzessiver Personalabbau über einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren ist denkbar.

3. Die Beschäftigten in den Versorgungsämtern haben - unter noch nicht abschließend definierten Bedingungen - die Möglichkeit, in das Personaleinsatzmanagement (PEM) des Landes zu wechseln.

4. Es darf keine betriebsbedingten Kündigungen geben.

5. Es gelten folgende Bestandsschutzregelungen:

- statusgleiche Übernahme der Beamtinnen und Beamten
- Übernahme der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst aller Laufbahngruppen
- Fortsetzung der bestehenden Ausbildungsverhältnisse bis zum Abschluss der Ausbildung
- Gewährleistung der bisherigen Entgelt- oder Besoldungsgruppe
- Bestandsschutz hinsichtlich der Höhe der Vergütung / Bezüge
- Besitzstandsregelungen, wie Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege, Vergütungsgruppenzulage, kinderbezogene Entgeltbestandteile, Strukturausgleich, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Dienst- und Beschäftigungszeit, Arbeits- und Teilzeit, Beihilferegulungen, Urlaub und Abgeltung (u.a. Bestandteile des TVÜ-Länder)
- Besitzstandsschutz bzgl. der Höhe der betrieblichen Altersversorgung bzw. Ruhestandsbezüge
- Fortgeltung der Regelungen zu den Personalvertretungsgremien
- Fortgeltung der Regelungen für schwerbehinderte Menschen.

6. Die fachlichen Standards sollen erhalten bleiben; so z.B. die Dauer der Antragsbearbeitung im SchwbR von 2,7 Monaten pro Antrag. Die Fachaufsicht des Landes wird die Qualität der Leistungserbringung durch den neuen Aufgabenträger beobachten und evaluieren.

7. Das im Landeshaushalt für das Jahr 2007 eingeplante Personalkostenbudget beläuft sich auf 74,5 Mio Euro. Darin enthalten sind alle Personalnebenkosten. Dieser Betrag stellt hinsichtlich der Personalkosten eine Obergrenze für die Kostenerstattungen dar. Die durchschnittlichen Personalkosten werden über alle Laufbahnen für die rd. 1800 Dienstposten (DP) der Versorgungsämter mit derzeit 41.395 Euro pro DP/ Jahr veranschlagt und für die künftige Personalkostenerstattung als Pauschale zugrunde gelegt.

8. Die Sachkosten umfassen den gesamten Sachmitteleinsatz pro Arbeitsplatz einschließlich der Mieten für Büro, Lagerflächen und sonstige Nebenflächen. Für die Sachkosten setzt das Land einen pauschalen Betrag von 10% der Personalkosten an. Dabei geht das Land davon aus, dass auf Grund der gewünschten Übernahme auch des Personals der Zentralabteilungen Verwaltungsgemeinkosten bei den neuen Aufgabenträgern nicht entstehen.

9. Implementierungskosten im Zusammenhang mit der Aufgabenübernahme können gesondert aufgeführt werden. Als Größenordnung stellt sich das Land 0,3 % bezogen auf die Personalkosten vor.

## **B. Fachliche Synergieeffekte bei einer Aufgabenübertragung auf die Landschaftsverbände**

Für eine Übertragung der Aufgaben im Bereich KOV/SER und SchwbR auf die beiden Landschaftsverbände sprechen vor allem die fachlichen Synergieeffekte zu den von den Landschaftsverbänden heute wahrgenommenen Aufgaben und zu den bestehenden Strukturen.

- Die Landschaftsverbände sind in weiten Teilen für die schulische, berufliche und soziale Integration von Menschen mit Behinderungen zuständig.
- Sie sind Träger der Förderschulen für körperlich behinderte, hör-, seh- und sprachbehinderte Kinder und Jugendliche.
- Sie erbringen Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und Leistungen der Kriegsopferfürsorge (hier zunehmend für Opfer von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz).
- Die Integrationsämter der Landschaftsverbände führen Aufgaben der beruflichen Integration schwerbehinderter Menschen nach dem Schwerbehindertenrecht (Kündigungsschutz und begleitende Hilfe im Arbeitsleben) durch.
- Als Träger einer Vielzahl von psychiatrischen Kliniken und Heilpädagogischen Einrichtungen kümmern sich die Landschaftsverbände um psychisch erkrankte und behinderte Menschen sowie um geistig behinderte Menschen.

Mit einer Übertragung der Aufgaben der Versorgungsämter in den Bereichen KOV/SER und SchwbR auf die Landschaftsverbände werden fachlich verzahnte und zum Teil zusammengehörende Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger aus einer Hand erbracht. Schnittstellen, wie sie bisher zwischen den verschiedenen Aufgabenträgern bestehen, werden entfallen. Einheitliche Maßstäbe bei der Antragsbearbeitung und Leistungsgewährung können sichergestellt werden.

Das heute bei den Versorgungsämtern bestehende ärztliche Kompetenznetzwerk bleibt erhalten.

### **I. KOV/SER**

Vor dem Hintergrund der vergleichsweise geringen Fallzahlen der Anspruchsberechtigten in den Aufgabenbereichen KOV/SER, der prognostizierten deutlichen Abnahme der anspruchsberechtigten Kriegsopfer und ihrer Hinterbliebenen nach dem Bundesversorgungsgesetz und des hohen Spezialisierungsgrades des SER, erscheint eine Bündelung der Aufgaben der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge bei den Landschaftsverbänden geboten.

Synergieeffekte bestehen durch die Nutzung der bei den Landschaftsverbänden vorhandenen Kenntnisse auf dem Gebiet des Bundesversorgungsgesetzes und insbesondere im Bereich des Opferentschädigungsgesetzes. Hier sind die heutigen Antragstellerinnen und Antragsteller zunehmend jüngere Menschen, vielfach Opfer sexuellen Missbrauchs. Bei der sozialen und beruflichen Integration dieser Personen stehen psychische Schädigungen und gerade auch deren Auswirkungen auf die Teilhabe am Arbeitsleben im Vordergrund. Bei Neufällen können bei einer Aufgabenbündelung die Anerkennung der Anspruchsberechtigung, die medizinische Rehabilitation (Heil- und Krankenbehandlung) sowie die Hilfeplanung (u. a. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft) durch die Hauptfürsorgestellen der Landschaftsverbände und den mit ihnen kooperierenden Fachdiensten in den Integrationsämtern und Psychiatrieverbände der Landschaftsverbände sowie den Integrationsfachdiensten nahtlos, bedarfsgerecht und wirtschaftlich aus einer Hand erfolgen.

## II. SchwbR

Die umfassenden Erfahrungen der Landschaftsverbände im Bereich der Behindertenhilfe (Eingliederungshilfe, Kriegsopferfürsorge, begleitende Hilfe im Arbeitsleben) und als Träger von psychiatrischen Krankenhäusern können in die Feststellungsverfahren und die insoweit vorzunehmende Festsetzung des Grades der Behinderung (GdB) eingebracht werden. Im Falle einer Anerkennung eines GdB bleiben die Landschaftsverbände für große Gruppen von Betroffenen Ansprechpartner, insbesondere dann, wenn es um Leistungen der Eingliederungshilfe oder um Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben geht. Sie haben auf diese Weise nur noch einen Ansprechpartner in den wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Schwerbehinderung.

Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich des besonderen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen nach dem SGB IX wird die derzeit bestehende Schnittstelle zu den Versorgungsämtern – die Landschaftsverbände erfragen dort den jeweiligen Sachstand im Feststellungsverfahren – entfallen.

Fachliche Bezüge zu den Aufgaben der Landschaftsverbände im Bereich der psychiatrischen Versorgung ergeben sich insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die psychischen Behinderungen stetig zunehmen und in den Anerkennungsverfahren nach dem SGB IX eine immer bedeutsamere Rolle spielen.

Schließlich ist bei einer Aufgabenwahrnehmung durch die Landschaftsverbände eine gleichartige und nach einheitlichen Maßstäben bemessene Durchführung der Feststellungsverfahren gewährleistet. Diese besitzt sowohl aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger als auch aus Sicht der Behindertenverbände einen außerordentlich hohen Stellenwert.

## C. Organisationsstruktur/ Standorte – Orts- und Bürgernähe

In Bezug auf die Organisationsstruktur (zentral/ dezentral) liegen diesem Angebot folgende Überlegungen zu Grunde:

Bei einer Aufgabenübertragung ausschließlich der Aufgaben im Bereich KOV/SER erfolgt eine zentrale Aufgabenwahrnehmung des kompletten Aufgabenspektrums in Köln und in Münster.

Das dezentral eingesetzte Personal wird so schnell wie möglich nach Köln und Münster versetzt werden.

Bei einer Übertragung auch der Aufgaben im Bereich SchwbR zusammen mit den Aufgaben im Bereich KOV/SER soll - bis auf die Bereiche Opferentschädigungsgesetz und sonstige Nebengesetze, Heil- und Krankenbehandlung und orthopädische Versorgung - für einen Übergangszeitraum von maximal drei Jahren an den heutigen dezentralen Standorten (sechs im Bereich des LVR, fünf im Bereich des LWL) festgehalten werden.

Die Versorgungsämter Köln und Münster werden im Zuge der Aufgabenübernahme kurzfristig in die jeweilige Hauptverwaltung der Landschaftsverbände integriert werden.

Nach einer Übergangszeit von maximal drei Jahren soll eine Verringerung der Standorte unter Beibehaltung der Standorte

- Düsseldorf und Duisburg
- Soest und Bielefeld sowie ein Standort im Ruhrgebiet

erfolgen. Einen weiteren Abbau von dezentralen Standorten zu einem späteren Zeitpunkt behalten sich die Landschaftsverbände vor.

Die Orts- und Bürgernähe ist bei einer Wahrnehmung der Aufgaben durch die Landschaftsverbände sichergestellt.

Die Landschaftsverbände verfügen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über ein flächendeckendes Angebot an eigenen Einrichtungen und Außenstellen sowie über eine Vielzahl von Standorten der Integrationsfachdienste (IFD). Unter Einbezug der Standorte der Integrationsfachdienste ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe in 63 Gemeinden, der Landschaftsverband Rheinland in 75 Gemeinden vor Ort präsent. Hierzu wird auf die als Anlage beigefügten Übersichten verwiesen.

Die Landschaftsverbände werden ortsnahe Sprechstunden für die Bürgerinnen und Bürger durchführen und bieten an, dafür ihr Einrichtungsnetz zu nutzen.

## **D. Angebotskonditionen**

### **I. Wahrung des Konnexitätsprinzips als Geschäftsgrundlage**

Das Angebot der Landschaftsverbände steht unter dem Vorbehalt der strikten Wahrung des Konnexitätsprinzips. Eine Umlagebelastung der Mitgliedskörperschaften der Landschaftsverbände im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung muss ausgeschlossen werden.

### **II. Personalübernahme/ Personalabbau**

Trotz der umfangreichen Informationen des Landes und der sorgfältigen und kritischen Prüfung durch die Landschaftsverbände verbleiben Unsicherheiten hinsichtlich der Organisations-, Personal-, Aufgaben- und Kostenstruktur in den Versorgungsämtern.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Realisierung der vom Land genannten personellen Einsparpotenziale. Im Bereich des Schwerbehindertenrechtes ergeben sich keine personellen Einsparpotenziale auf Grund eines Fallzahlrückganges. Vielmehr hat das Land gerade für den Aufgabenbereich des Schwerbehindertenrechtes eine mindestens gleichbleibende Fallzahl prognostiziert. Die Einführung der elektronischen Akte, auf die sich ein wesentlicher Teil der vom Land gesehenen Einsparpotenziale stützt, ist noch unklar. Laut Auskunft des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 06.12.2006 ist die Einführung bzw. die Realisierung der elektronischen Akte derzeit ausgesetzt. Die Landschaftsverbände können nicht abschließend beurteilen, wie lange im Detail die Verfahrenseinführung dauern wird. Auf jeden Fall müssen hierfür mehrere Jahre veranschlagt werden.

Die allgemeinen Synergien, die vom Land mit 15 % beziffert werden, erscheinen äußerst ehrgeizig und sind den Landschaftsverbänden seitens des Landes nicht näher erläutert worden.

Insgesamt sind den Landschaftsverbänden die Arbeitsabläufe und Organisationsstrukturen in den Versorgungsämtern nicht hinreichend bekannt.

Auf der Grundlage der vom Land formulierten Setzungen zum Personalabbau - keine betriebsbedingten Kündigungen / Besitzstandsschutz im weiten Sinne - sind die Landschaftsverbände in ihren Möglichkeiten zum Personalabbau erheblich eingeschränkt.

Vor diesem Hintergrund halten es die Landschaftsverbände - auch im Interesse des Landes selbst, das auf die Beibehaltung des bekanntermaßen hohen qualitativen Standards besteht,



der bei einer nicht valide gesicherten Vereinbarung zum Personalabbau zumindest gefährdet wäre - für zielführend und geboten, wie folgt vorzugehen:

Für die Dauer von einem Jahr erfolgt zunächst eine vollständige Personalgestellung auf der Grundlage der Ist - Personalausstattung 2007 durch das Land in den Aufgabenbereichen KOV/SER und SchwbR. Das Jahr soll genutzt werden, um eine Entscheidungsgrundlage für konkrete Verhandlungen über die dann vorzunehmende Personalübernahme und die zu treffenden Zielvereinbarungen zur Personalreduzierung zu schaffen.

Nach Ablauf eines Jahres erfolgt auf der Grundlage der dann zu führenden Verhandlungen eine Übernahme der Beschäftigten durch die Landschaftsverbände.  
Die Landschaftsverbände haben den Anspruch, die übertragenen Aufgaben von Beginn an wirtschaftlich und fachkompetent unter Wahrung der bisherigen Qualitätsstandards fortzuführen, was nur mit ausreichendem und fachkompetentem Personal möglich ist.  
Bei der konkreten Personalauswahl wirken die Landschaftsverbände maßgeblich mit und werden die Vorstellungen des Landes zum PEM - soweit wie möglich - berücksichtigen.  
Das Land wird auf der anderen Seite bei der Konkretisierung seiner Vorstellungen zum PEM die mit der Übernahme von Beschäftigten in das PEM möglicherweise einhergehenden Probleme für die Landschaftsverbände (Wahrung von Qualitätsstandards/ kompetente Aufgabenerledigung) berücksichtigen.

Die Landschaftsverbände verpflichten sich, innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren nach Übernahme der Beschäftigten den vom Land ermittelten optimierten Personalbestand durch Personalabbau zu realisieren.  
In welchen Schritten der Personalabbau innerhalb der 15 Jahre im Einzelnen zu erfolgen hat, ist im Rahmen der später abzuschließenden Zielvereinbarungen zu verhandeln.

Auf der Grundlage der vorliegenden Informationen gehen die Landschaftsverbände von folgender Personalausstattung/ Vollzeitstellen (Dienstposten) aus :

#### KOV/SER

	LVR	LWL
DP Soll 2007:	218 DP	212 DP
DP-zieloptimiert:	178 DP	173 DP

#### Schwbr

	LVR	LWL
DP Soll 2007:	480 DP	465 DP
DP-zieloptimiert:	332 DP	323 DP.

### III . Zu erstattende Personalkosten

Das zu übernehmende Personal wird in das Tariffsystem der Landschaftsverbände übergeleitet. Die Landschaftsverbände erachten es für unverzichtbar, diese Überleitung vorzunehmen, da es dauerhaft nicht zwei unterschiedliche Tariffsysteme für die Beschäftigten der Landschaftsverbände geben kann.

Hinzu kommt, dass ein Verbleib der übernommenen Beschäftigten im Tarifsysteem des Landes den im Zuge des Personalabbaus eventuell notwendigen Wechsel einzelner Beschäftigter auf Stellen der Landschaftsverbände in anderen Aufgabenbereichen erheblich erschweren würde.

Eine pauschale Erstattung auf der Grundlage der vom Land mitgeteilten durchschnittlichen Personalkosten in Höhe von 41.395 Euro pro DP/ Jahr über alle Laufbahngruppen ist, insbesondere vor dem Hintergrund der bereits angeführten Notwendigkeit der Umlageneutralität für die Mitgliedskörperschaften der Landschaftsverbände, nicht möglich.

Zum einen ist der Betrag in der absoluten Höhe nach den Ermittlungen der Landschaftsverbände nicht auskömmlich. Zum anderen ist zu beachten, dass sich der tatsächliche Personalabbau (z.B. durch elektronische Akte und Synergieeffekte bei den Landschaftsverbänden) insbesondere im Bereich der Assistenzkräfte und des mittleren Dienstes vollziehen wird. Damit werden sich die durchschnittlichen Personalkosten des jeweiligen Personal-Ist-Bestandes pro DP zwangsläufig erhöhen.

Schließlich lassen auch in diesem Zusammenhang die restriktiven Setzungen des Landes zur Besitzstandswahrung für die Beschäftigten den Landschaftsverbänden kaum Handlungsspielraum.

Insoweit ist es nach Auffassung der Landschaftsverbände auch sachgerecht, nach der Übernahme der Beschäftigten die jeweils tatsächlich anfallenden Personalkosten (einschließlich aller Personalnebenkosten und Beihilfeleistungen) auf der Grundlage einer jährlichen Spitzabrechnung zu erstatten.

#### **IV. Sachkosten / Mieten und Mietnebenkosten**

Die vom Land vorgesehene 10%-ige Pauschale auf die zu erstattenden Personalkosten ist nach den Ermittlungen der Landschaftsverbände nur auskömmlich, wenn die Mieten und Mietnebenkosten vom Land über diese Pauschale hinaus gesondert getragen bzw. erstattet werden.

Soweit dezentrale Standorte (zunächst) beibehalten werden, sind die Landschaftsverbände an einer Nutzung der heute vom Land genutzten Immobilien in Abstimmung mit dem Land als dessen Untermieter interessiert. Vertragspartner des BLB des Landes bleibt das Land; Mieten und Mietnebenkosten werden weiterhin vom Land an den BLB des Landes geleistet.

Bei der Unterbringung der Beschäftigten in Gebäuden, die von den Landschaftsverbänden angemietet werden oder in deren Eigentum stehen, ist eine Pauschale pro Kopf auf der Grundlage der ortsüblichen Mieten einschließlich der Mietnebenkosten zu ermitteln und erstatten.

Die Kosten für ärztliche Gutachten und Befundberichte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung müssen nach den Angaben des Landes nicht aus der 10%-igen Sachkostenpauschale finanziert werden; die dafür erforderlichen Mittel werden vielmehr - wie bisher - gesondert über den Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

#### **V. Informationstechnik (IT)**

Die systemtechnische IT-Anwendungsunterstützung wird derzeit durch das gemeinsame Gebietsrechenzentrum (GGRZ) und das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) sichergestellt. Die diesbezüglichen Dienstleistungen sollen von den Landschaftsverbänden in Anspruch genommen werden, wobei eine komplette Kostenübernahme von Seiten des Landes zu erfolgen hat.

Die Landschaftsverbände müssen Zugriff auf die jeweiligen Systeme haben; soweit erforderlich, sind von Seiten des GGRZ und des LDS technische Anpassungen durchzuführen.

Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des GGRZ und LDS wird von den Landschaftsverbänden zunächst bis auf Weiteres erfolgen. Sobald die Dienstleistungen vom GGRZ/ LDS in der erforderlichen Form nicht mehr angeboten werden, ist der Bereich IT-Kosten im Rahmen des Konnexitätsprinzips grundsätzlich neu zu verhandeln.

Nach den Informationen, die die Landschaftsverbände im GGRZ Münster am 07.12.2006 erhalten haben, muss davon ausgegangen werden, dass im Bereich IT-Netzwerke und Telefonanlagen erhebliche Investitionsaufwendungen in den nächsten Jahren anfallen. Die diesbezüglichen Sachkosten sind den Landschaftsverbänden von Seiten des Landes im Rahmen des Konnexitätsprinzips zu erstatten (§ 3 Abs. 3 Nr. 5 KonnexAG). Eine abschließende Bezifferung der Kosten ist derzeit nicht möglich.

Zu erstatten sind im Rahmen des Konnexitätsprinzips auch die vom Land auf rund eine Mio. Euro geschätzten Kosten für die Einführung der elektronischen Akte im Aufgabenbereich SchwbR in tatsächlich anfallender Höhe.

## **VI. Implementierungskosten**

Die Übernahme der Aufgaben der Versorgungsämter wird im Rahmen eines Organisationsprojektes in Eigenverantwortung der Landschaftsverbände erfolgen. Die Integration der neuen Aufgaben in die bestehenden Strukturen unter Realisierung der Synergiepotenziale (einschließlich der Überführung der Beschäftigten in das Tarifsysteem der Landschaftsverbände) wird einen erheblichen personellen Einsatz erfordern.

Die Landschaftsverbände gehen in diesem Zusammenhang von einer intensiven Unterstützung des Landes bei der Durchführung des Organisationsprojektes zur Integration der Aufgaben aus.

Auch unter Berücksichtigung dieser Unterstützung ist jedoch eine Pauschale in Höhe von 1 % der zu erstattenden Gesamtpersonalkosten, mindestens aber in Höhe von 740.000 Euro zur Abgeltung dieser Implementierungskosten unbedingt erforderlich.

Eine Pauschale in Höhe von 0,3 % der Gesamtpersonalkosten für anfallende Implementierungskosten ist nicht kostendeckend.

Im Zusammenhang mit dem Abbau von dezentralen Standorten fallen weitere, derzeit noch nicht bezifferbare Kosten, wie Trennungsschädigung und Umzugskosten (Beschäftigte, Arbeitsplatzausstattung, Akten) an, die den Landschaftsverbänden erstattet werden müssen.

## **VII. Versorgungslasten und Beihilfeleistungen für die Versorgungsempfänger**

Im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden sollen, ist es sachgerecht, dass das Land NRW in erweiterter Anwendung von § 107 b BeamtVG die Anteile an den Pensionen dauerhaft für sämtliche Beschäftigte trägt, die jemals im Bereich der Versorgungsverwaltung tätig waren und weiterhin mit Aufgaben aus diesem Bereich auch bei den Landschaftsverbänden beschäftigt werden. Dies geschieht in der Weise, dass alle Versorgungsanteile, die ein Beschäftigter vor seinem Eintritt bei dem jeweiligen Landschaftsverband im Beamtenverhältnis verdient hat, zuzüglich der Zeiten, in denen der Beschäftigte mit der übertragenen Aufgabe beim Landschaftsverband beschäftigt wird, zu allen Zeiten im Beamtenverhältnis in Beziehung gesetzt wird.

Auch die Versorgungslasten neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in dem übernommenen Aufgabenbereich eingesetzt werden, sind vom Land zu tragen.

Im Ergebnis ist damit ausgeschlossen, dass die Landschaftsverbände Versorgungslasten für Dienstzeiten tragen, in denen die Beschäftigten Aufgaben aus dem derzeitigen Zuständigkeitsbereich der Versorgungsämter wahrgenommen haben.

An den Beihilfeleistungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger beteiligt sich das Land entsprechend seiner Beteiligungsquote an den Versorgungslasten.

### **Schlussbemerkung**

Die Landschaftsverbände verstehen sich als Partner der behinderten Menschen, der Kriegsoffer und ihrer Hinterbliebenen, der Opfer von Gewalttaten. Mit den Hauptfürsorgestellen, den Technischen Beratungsdiensten und psychosozialen Fachkräften der Integrationsämter sowie der Integrationsfachdienste, dem Gesundheitsbereich mit den Rheinischen Kliniken und dem LWL-Psychiatrie-Verbund halten die Landschaftsverbände Strukturen vor, die ein umfassendes und ineinander greifendes Netz an Hilfen darstellen.

Die Übersicht über die zahlreichen Einrichtungen der Landschaftsverbände in den Gemeinden des Rheinlandes und von Westfalen-Lippe zeigt die Präsenz der Landschaftsverbände vor Ort.

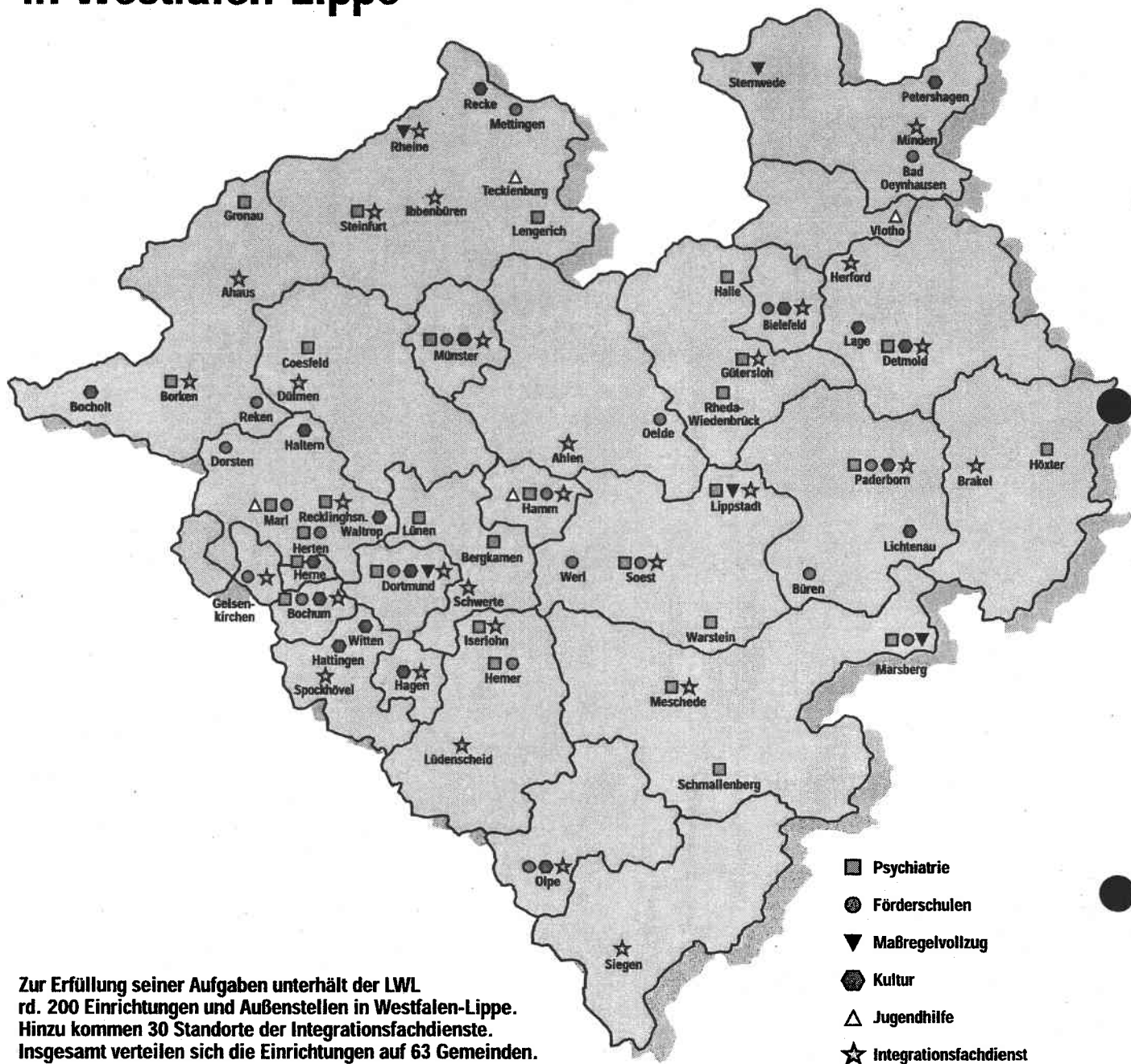
Bei einer Übertragung von Aufgaben der Versorgungsverwaltung werden die Landschaftsverbände die dargestellten fachlichen Synergien, das vorhandene Netz an Hilfen sowie ihre Einrichtungen vor Ort nutzen, um eine qualitativ hochwertige, wirtschaftliche und bürgernahe Aufgabenerledigung zu gewährleisten.

# Standorte der LVR-Einrichtungen und der Integrationsfachdienste (IFD)



Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der LVR 211 Einrichtungen und Außenstellen im Rheinland. Hinzu kommen 42 Integrationsfachdienste. Insgesamt verteilen sich die Einrichtungen auf 75 Städte/Gemeinden.

# Standorte der LWL-Einrichtungen und der Integrationsfachdienste in Westfalen-Lippe



Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der LWL rd. 200 Einrichtungen und Außenstellen in Westfalen-Lippe. Hinzu kommen 30 Standorte der Integrationsfachdienste. Insgesamt verteilen sich die Einrichtungen auf 63 Gemeinden.

# LWL

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.